



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Böbrach

z. Hd. Hrn 1. Bgm. Schönberger o. V. i. A.
Rathausplatz 1
94255 Böbrach

Sachbearbeiter:	Frau Wittenzellner
Zimmer Nr.:	A 2.19a
Telefon:	09921 601-333
Fax:	09921/97002-307
E-Mail:	umwelt@lra.landkreis-regen.de
Internet:	www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-6421-01

Datum
06.11.2023

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Entnehmen, Zutage- und Ableiten von Grundwasser aus dem Quellgebiet Oberauerkiel für die Trink-, und Brauchwasserversorgung der Orte Ober- und Unterauerkiel durch die Gemeinde Böbrach**

Anlagen

- 1 Mehrausfertigung dieses Bescheides
- 1 Plansatz i.R.
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Empfangsbekanntnis **g. R.**

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. **Bewilligung**

1.1 **Art, Gegenstand, Zweck und Plan der Bewilligung, Beschreibung der Anlage**



1.1.1 Art und Gegenstand der Bewilligung

Der Gemeinde Böbrach - nachfolgend Unternehmerin genannt - wird auf ihren Antrag vom 09.04.2021- die Bewilligung nach § 10 Abs. 1, § 14 WHG zum Entnehmen, Zutage- und Ableiten von Grundwasser aus folgender Gewinnungsanlage zur Trink- und Brauchwasserversorgung erteilt:

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	Wassergewinnungsanlage	Gemarkung
Q1 Oberauerkiel	4120/6944/00016	1013/1	Oberauerkiel	Böbrach

1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Brauchwasser) für die Orte Ober- und Unterauerkiel, der Gemeinde Böbrach.

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Sachverständigenbüros für Grundwasser Anders & Raum, Velden, vom 18.10.2021 und 03.11.2021 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Anlage 1: Verzeichnis der Unterlagen
- Anlage 2: Erläuterung des Vorhabens
- Anlage 3: Übersichtslageplan M 1:10.000
- Anlage 4: Lageplan der Quelle mit Rohrleitungsnetz
- Anlage 5: Lageplan und Schemaschnitt Quelfassungsanlage
- Anlage 6: Wasserchemische und mikrobiologische Untersuchungen
- Anlage 7: Wasserbedarfsberechnung
- Anlage 8: Geohydrologische Beurteilung des Quellgebietes Oberauerkiel
 - Anhang 1.1: Quellschüttungsmessungen
 - Anhang 1.2: Graphische Darstellung der Quellschüttungsmessungen
 - Anhang 2: Wasserchemische und mikrobiologische Untersuchungsergebnisse
 - Anhang 3: Schlussbericht Markierungsversuch
- Anlage 9: Schutzzonenvorschlag
 - Anlage 9.1: Übersichtslageplan mit Schutzgebietsvorschlag
 - Anlage 9.2: Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag und Höhenlinien
 - Anlage 9.3: Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag
 - Anlage 9.4: Luftbild mit Schutzgebietsvorschlag
 - Anlage 9.5: Detaillageplan Fassungsbereich
 - Anlage 9.6: Vorschlag für §3 Schutzgebietsverordnung
 - Anlage 9.7: Flurstücksverzeichnis
- Anlage 10: Alternativenprüfung
- Anlage 11: UVP-Vorprüfung

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 11.11.2022 sowie mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 06.11.2023

versehen.

1.1.4 Beschreibung der Benutzungsanlage

1.1.4.1 Wassergewinnung

a) Bezeichnung und Lage der Gewinnungsanlagen:

„Wassergewinnungsanlage (WGA) Oberauerkiel in der Gemeinde Böbrach“

Quelle	Kennzahl 4120/6944/	Fl.-Nr.	Ostwert	Nordwert	Ansatzhöhe m ü. NN	Gemarkung
Q1 Oberauerkiel	00016	1013/1	32.797.837	5.439.527	584,9	Böbrach

b) Bauliche Ausführung

Bei der Quelle Oberauerkiel handelt es sich um einen Schichtquellaustritt, der 1977 erstmalig gefasst wurde. Im Jahr 2007 wurde die Quelle durch Neufassung grundlegend saniert und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik neu ausgebaut.

An die Schichtquellfassung mit Quellstube schließt eine zweiflügelige Staumauer an. Die beiden Sickerstränge haben in Anstromrichtung eine Ausdehnung von ca. 4 m und jeweils 2 m seitlich der Quellstube. Über der Sickerung aus gewaschenem Kies (0,5 m) und gelochten PE-Rohren DN 20 befindet sich eine Folie, darüber eine 15 cm dicke Stahlbetonplatte und 60 cm mächtiger Lehmschlag. Dieser ist wiederum durch PE-Folie und schließlich mindestens 2 m mächtige Erdüberdeckung geschützt. Von der Quellstube wird das Wasser über einen Sammelschacht zur Entsäuerung und schließlich zum Hochbehälter geleitet. Sammelschacht und Hochbehälter sind innerhalb des Fassungsbereichs. Weitere Details gehen aus dem Bestandsplan Anlage 5 der Antragsunterlagen hervor.

c) Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser

Wie in der baulichen Ausführung beschrieben, wurde die Fassungsanlage (Kiesschüttung mit den darin eingebetteten Sickerleitungen) gegen das Eindringen von Oberflächenwasser gemäß den aktuellen Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 127 mit einer PE-Folie abgedeckt, eine bewehrte Betonplatte aufgebracht und eine darüber liegende Ton-Schluff-Abdichtung in einer Stärke von 60 cm eingebaut.

d) Hydrologische Angaben

Dem Antrag liegen monatliche Quellschüttungsmessungen für den Zeitraum vom Jan. 2010 bis April 2020 bei. Zusätzlich lagen der amtlichen Sachverständigen Daten ab Januar 1999 bis einschließlich Dezember 2021 zur Begutachtung vor.

Quelle Nr.	Bisher gemessene				Schwankungs- ziffer	
	Mittlere Schüttung l/s	Höchstschüttung		Geringstschüttung		
		im	in l/s	im		in l/s
Q1 Oberauerkiel	0,90	März 2019	1,30	August. 2011	0,65	2,0

Der Quellaustritt der Quelle liegt bei ca. 4,10 m unter Geländeoberkante. Die Einzugsrichtung der Quelle verläuft von Nordost nach Südwest.

1.1.4.2 Einrichtungen zum Ableiten des Grundwassers

Das abgeleitete Wasser der Quelle Oberauerkiel wird über einen Sammelschacht und eine dem Hochbehälter vorgelagerte Entsäuerung in den 15 m³ fassenden Hochbehälter mit UV-Anlage geleitet und fließt von dort im freien Gefälle ins Ortsnetz der Gemeinde Oberauerkiel.

Die Ortschaften Oberauerkiel und Unterauerkiel werden vom Hochbehälter aus im Naturdruck versorgt. Im Übrigen gehen die Fließwege aus dem Lageplan M 1 : 5.000 in Anlage 4 der Antragsunterlagen hervor.

1.1.4.3 Technische Begrenzung der Ableitung

Eine Begrenzung der Momententnahme über eine Armatur o.ä. ist laut Antragsverfasser nicht vorhanden. Die Begrenzung erfolgt über das Durchflussvermögen der Rohrleitung zur Entsäuerungsanlage (Aufbereitung). Zur Begrenzung auf den tatsächlichen Bedarf ist im Zulauf der Entsäuerungsanlage und des Hochbehälters ein Schwimmerventil eingebaut, welcher bei vollen Wasserkammern schließt und das Wasser südlich des Hochbehälters in den Vorfluter ableitet.

1.1.4.4 Überwasser

Anfallendes Überwasser wird wenige Meter unterhalb des Sammelschachtes über ein Auslaufbauwerk mit Froschklappe in den Vorfluter abgeschlagen.

1.1.4.5 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Neben der beantragten Quelle stehen der Gemeinde Böbrach für die Deckung des Bedarfs im Versorgungsgebiet des Hochbehälters Oberauerkiel zurzeit keine weiteren Versorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.

1.2 **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.2.1 Dauer der Bewilligung und Beginn der Benutzung

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2053** erteilt. Mit der Benutzung wurde bereits begonnen.

1.2.2 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechen/Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Regen dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

1.2.3 Umfang der bewilligten Benutzung

1.2.3.1 Die Bewilligung berechtigt dazu aus der Quelle

Quelle	Kennzahl 4120/6944/	Fl.-Nr.	Ostwert	Nordwert	Ansatzhöhe m ü. NN	Gemarkung
Q1 Oberauerkiel	00016	1013/1	32.797.836	5.439.527	584,9	Böbrach

der Wassergewinnungsanlage Oberauerkiel Grundwasser in folgenden Mengen abzuleiten:

Momentanentnahme	maximal 0,6 l/s
Tagesentnahme	maximal 46 m ³ /d
Jährliche Entnahme	maximal 8.000 m ³ /a.

1.2.3.2 Beschränkung der Ableitmenge, Einbau von Wasserzählern

1.2.3.2.1 Die Ableitmenge im Ablauf des Sammelschachtes ist **binnen drei Monaten** nach Bestandskraft dieses Bescheids auf 0,55 l/s zu begrenzen, damit die maximal zulässige Tagesentnahme von 46 m³/d eingehalten werden kann.

1.2.3.2.2 Zur Beschränkung der Ableitmenge auf den tatsächlichen Bedarf ist das Schwimmentil im Zulauf zur Entsäuerungsanlage ständig funktionsfähig zu halten.

1.2.3.2.3 In die vom Hochbehälter Oberauerkiel abführende Versorgungsleitung ist ein Hauptwasserzähler einzubauen, der auch kleine Abgabemengen zuverlässig erfassen kann.

1.2.3.2.4 Zur Erfassung der von der Wasserversorgungsanlage Oberauerkiel zur Versorgungszone abgegebenen Wassermenge ist an geeigneter Stelle ein Wasserzähler zu installieren.

1.2.3.2.5 Die für eine zuverlässige Erfassung der Wassermengen gewählten Lösungen sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf **bis drei Monaten** nach Bestandskraft dieses Bescheids vorzulegen. Die dazu erforderlichen Messvorrichtungen sind **bis sechs Monaten** nach Bestandskraft dieses Bescheids zu installieren.

1.2.4 Verwendung des abgeleiteten Wassers

Das entnommene Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

1.2.4.1 Sparsame Verwendung

1.2.4.1.1 Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.

1.2.4.1.2 Zur Feststellung bzw. Kontrolle der Wasserverluste im Versorgungsgebiet des Hochbehälters Oberauerkiel sind in den Jahresberichten der ersten **fünf Jahre** ab Bestandskraft dieses Bescheids neben den aus dem Quellgebiet Oberauerkiel zum Hochbehälter abgeleiteten Mengen auch die in die Versorgungszone Oberauerkiel abgegebenen Jahresmengen, sowie die jeweils in der regulären Versorgungszone verkauften, d. h. über die Hauswasserzähler ermittelten, Mengen anzugeben. Zusätzlich ist jeweils der nach DVGW-Arbeitsblatt W 392 errechnete spezifische Wasserverlust q_{VR} in $m^3/(h \cdot km)$ zu errechnen und mitzuteilen.

1.2.4.1.3 Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

1.2.4.2 Verwendung als Trinkwasser

Das entnommene Wasser darf nur mit Zustimmung der Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Regen als Trinkwasser verwendet werden.

Die gesundheitlichen Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. Trinkwasserverordnung und die allgemein anerkannten Regeln der Technik – a.a.R.d.T.) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten bzw. einzuhalten.

1.2.5 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Es sind mindestens die Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind. Darüber hinaus sind **in den ersten fünf Jahren** ab Bestandskraft dieses Bescheids die unter Nr. 1.2.4.2 geforderten Daten und Angaben zur Kontrolle des Wasserverlustes vorzulegen.

1.2.6 Betrieb, Unterhaltung, technische Führungskraft, Betriebsleiter

1.2.6.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Für die Anlagen der Gemeinde Böbrach ist gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W1000 als technische Führungskraft mindestens ein Wassermeister oder gleichwertig ggf. mit weiteren Fach- und Hilfskräften einzusetzen. Personen, die die erforderliche Mindestqualifikation nicht erfüllen, sind nicht mehr als technische Führungskraft zu bestellen. Die Bestellung einer technischen Führungskraft kann auch in Kooperation mit einem benachbarten Wasserversorgungsunternehmen, einem Zweckverband

zur Wasserversorgung oder ggf. entsprechenden Betriebszweckverband erfolgen. Name und Anschrift der bestellten technischen Führungskraft sind dem Landratsamt Regen, dem Gesundheitsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf innerhalb **von 6 Monaten** nach Bestandskraft dieses Bescheides mitzuteilen. Dabei ist auch ein Nachweis über die ausreichende Qualifikation der technischen Führungskraft ggf. zusammen mit der entsprechenden Dienstvereinbarung vorzulegen.

- 1.2.6.2 Es ist ein(e) verantwortliche(r) Betriebsleiter(in) als Ansprechpartner(in) zu bestellen. Dem Landratsamt Regen, dem Gesundheitsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind innerhalb von **4 Wochen** ab Bestandskraft dieses Bescheids Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

1.2.7 Änderungen an den Wasserfassungen und Sammelschächten

Wesentliche technische Änderungen an der Quelle und den Sammelschächten, insbesondere geplante Sanierungsmaßnahmen oder die Auflassung der Quelle, sind vorher rechtzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Regen mitzuteilen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

1.2.8 Schutz des Wasservorkommens

Soweit die nachfolgenden aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden, ist für die Quelle Oberauerkiel nach derzeitigem Kenntnisstand ein ausreichender Schutz gewährleistet. Mit der Bewilligung wurde von der Gemeinde Böbrach auch die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes beantragt. Das Verfahren wird bzw. wurde parallel zum Gestattungsverfahren durchgeführt.

1.2.8.1 Mindestabmessung des Fassungsbereichs

Die Größe des Fassungsbereiches der Quelle hat gemessen ab dem Endpunkt der Sickerstränge im Anstrombereich mindestens 20 m und seitlich der der Sickerstränge sowie hangabwärts der Quellstube bzw. Staumauer jeweils mindestens 10 m zu betragen. Diese Vorgabe wurde bei der Quelle Oberauerkiel erfüllt.

1.2.8.2 Sicherung und Kennzeichnung der Fassungsbereiche

Die Unternehmerin sollte generell das Eigentum an den in den Fassungsbereichen liegenden Grundstücksflächen erwerben.

Der Nachweis über die Erlangung der Verfügungsgewalt über die Grundstücksflächen im Fassungsbereich wurde dem Landratsamt Regen vorgelegt.

Die Fassungsbereiche sind jeweils mindestens wie folgt abzugrenzen:

Die Eckpunkte der Fassungsbereiche sind mit mindestens 1,80 m hohen Stahlrohrpfosten zu kennzeichnen (z. B. Verankerung mit Schraubfundamenten System Krinner) und diese mittels einer Kette/Stahlseil zu verbinden, um die Fassungsbereiche vor Betreten oder Überfahren zu sichern. Ein leichtes Lösen oder Aushängen der Umgrenzung darf nicht möglich sein, d. h. es ist eine Sicherung durch Klemmverschraubung oder Schloss erforderlich.

Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot der Fassungsbereiche hinzuweisen. Die Begrenzung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung der Fassungsbereiche ist bis **12 Monate** ab Bestandskraft dieses Bescheids abzuschließen.

Die Forderung, für einzelne Fassungsbereiche im Nachhinein eine geschlossene Umzäunung zu verlangen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn später festgestellt wird, dass die oben geforderte Mindestabgrenzung zum Schutz der Quelle als nicht ausreichend erscheint (z. B. unbefugtes Betreten, häufige Äsung von Wild im Fassungsbereich).

1.2.8.3 Kennzeichnung der Schutzgebietsgrenzen

Für das Wasserschutzgebiet hat die Unternehmerin bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweiszeichen sind im Gelände **bis spätestens 12 Monate** nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Nach Abschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Regen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.

1.2.8.4 Kontrolle des Wasserschutzgebietes

Die Unternehmerin hat das Wasserschutzgebiet nach den Bestimmungen der EÜV zu kontrollieren. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen in der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Regen und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

1.2.9 Vorbehalt

Eine entschädigungslose Untersagung der Nutzung einzelner Quellen zur Trinkwasserversorgung, die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, wenn sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollte.

3. **Kostenentscheidung**

3.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 385,00 € erhoben.
Die Auslagen betragen insgesamt 924,00 €.

Hinweise:

1. *Sofern anfallendes Rückspül- und Reinigungswasser in ein Gewässer eingeleitet wird, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.*
2. *Die Beurteilung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine technische Entwurfsprüfung. Bautechnische Fragestellungen oder die Beurteilung der Trinkwasserbeschaffenheit (Reinwasser), -aufbereitung, -speicherung und -verteilung sind nicht Gegenstand dieses Bescheids. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u. a. wurden nicht geprüft.*

Gründe:

I.

Die Quelle Oberauerkiel der Wassergewinnungsanlage Oberauerkiel wird seit 1977 zur Trinkwasserversorgung der Ortschaften Ober- und Unterauerkiel der Gemeinde Böbrach verwendet. Im Jahr 2007 wurde die Quelle saniert.

Die mit Bescheid des LRA Regen v. 15.12.1977 erteilte Erlaubnis zum Entnehmen u. Zutageleiten von Grundwasser war bis zum 31.12.1996 befristet. Die mit Bescheid des LRA Regen v. 12.07.2006 i. d. F. des Bescheides v. 21.02.2019 erteilte wasserrechtliche Duldung zur Grundwasserbenutzung endete am 31.12.2020. Zum Schutz des Wassergewinnungsgebietes wurde mit Verordnung des LRA REG v. 02.02.1978 ein Wasserschutzgebiet (WSG) festgesetzt, vgl. Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 4 v. 15.02.1978.

Zur weiteren rechtlichen Absicherung der Benutzung und zum Schutz der Quelle hat die Gemeinde Böbrach am 09.04.2021 sowohl eine wasserrechtliche Bewilligung als auch die Festsetzung eines den heutigen Anforderungen angepassten Wasserschutzgebietes beantragt. Die dazu erforderlichen Antragsunterlagen vom 03.11.2021 und 18.10.2021 sind beim Landratsamt Regen am 05.11.2021 vollständig eingegangen.

Das entnommene Grundwasser soll wie bisher zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauchwasser) der Orte Oberauerkiel und Unterauerkiel der Gemeinde Böbrach verwendet werden.

Das Vorhaben liegt innerhalb des „Landschaftsschutzgebiets Bayerischer Wald“.

Das wasserrechtliche Verfahren wurde durchgeführt.

Im wasserrechtlichen Verfahren haben sich folgende Fachstellen geäußert:

- das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Gutachten vom 16.11.2022, aktualisiert am 04.05.2023 und Stellungnahmen vom 28.07.2023, 05.07.2021 und 24.08.2023,
- die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regen mit Stellungnahmen vom 25.01.2023
- die Abteilung Gesundheitswesen beim Landratsamt Regen mit Stellungnahme vom 18.01.2023.

Der Plan für obige Maßnahme wurde bei der Gemeinde Böbrach und der Gemeinde Bodenmais in der Zeit vom 12.06.2023 bis einschließlich 11.07.2023 ordnungsgemäß ausgelegt. Die Auslegung wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Mit Schreiben vom 18.02.2023 hat sich die Gemeinde Böbrach zu den festzusetzenden Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgrund des Gutachtens des amtlichen Sachverständigen geäußert.

Die Gemeinde Böbrach hat die Verfügungsbefugnis über die Fassungsbereiche durch Eigentumserwerb erlangt. Der Nachweis hierüber wurde am 29.11.2021 vollständig erbracht.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regen ist für die Entscheidung sachlich und örtlich zuständig, Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.

2. Bewilligung

Das Entnehmen, Zutage- und Ableiten von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, die der Bewilligung bzw. Erlaubnis bedarf, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG.

Die Unternehmerin hat mit Schreiben vom 07.04.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung beantragt.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und sie keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 WHG ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig veränderten Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken (§ 14 Abs. 1 WHG).

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG ist die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind, oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden, § 12 Abs. 2 WHG.

Nach den vorliegenden Daten kann für die Quelle von einer mittleren Schüttung von rd. 0,9 l/s und einem ständig zur Verfügung stehenden Dargebot (Mindestschüttung) von etwa 0,70 l/s ausgegangen werden.

Die beantragte Entnahmemenge von 8.000 m³/a entspricht im Vergleich zur Gesamtschüttung der Quelle mit 28.000 m³/a bzw. dem ständig zur Verfügung stehenden Dargebot von 25.000 m³/a einer Entnahme von 28 bzw. 32 %. Bezogen auf den durchschnittlichen Gebietsabfluss im Einzugsgebiet ist von einer Entnahme von 3,6 % auszugehen.

Gemäß der Bilanzierung in der hydrogeologischen Beurteilung ist bezüglich der Auswirkungen der beantragten Quellwasserableitung auf den abstromigen Wasserhaushalt eine vom Grundsatz her verträgliche Entnahme in Höhe der beantragten Ableitmengen gegeben.

Die beantragte Ableitung des Quellwassers der Quelle Oberauerkiel erfolgt bereits seit 45 Jahren für die Wasserversorgung der Ortschaften Ober- und Unterauerkiel. Etwasige Beeinträchtigungen von Rechten anderer und des Naturhaushaltes infolge der Grundwasserableitungen finden insofern schon seit vielen Jahrzehnten statt. Eine direkte Anbindung der Quelle über ein Quellgrinne an den weiter hangabwärts ansetzenden Auerkielbach ist nicht (mehr) vorhanden.

Bei der beantragten Menge von 8.000 m³/a, d.h. im Mittel 0,25 l/s handelt es sich um ca. 4 % des Gebietsabflusses im Einzugsgebiet und rund 40 % der absoluten Minimalstschüttung der Quelle. Auswirkungen auf den Vorfluter sind in Anbetracht der Nutzung, die seit mehreren Jahrzehnten erfolgt, nicht erkennbar bzw. vernachlässigbar.

Nennenswerte Nachteile in Bezug auf Rechte Dritter sowie nachteilige Wirkungen hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Nutzung der Wassergewinnungsgebiete infolge der beantragten Entnahmen sind nicht gegeben.

Die Quellfassung entspricht hinsichtlich des Ausbaus den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Laut Gutachten des amtlichen Sachverständigen ist unter Berücksichtigung der noch durchzuführenden Schutzmaßnahmen ein ausreichend wirksamer Trinkwasserschutz gegeben.

Nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare schädliche Gewässerveränderungen sind bei Berücksichtigung dieser Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Anhaltspunkte, wonach andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen ebenso wenig vor, so dass Gründe für eine Versagung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 WHG nicht gegeben sind.

Da der Unternehmerin die Durchführung des Vorhabens (Investitionskosten für das Entnehmen, Zutage- und Ableiten von Grundwasser für die kommunale Wasserversorgung) ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck (öffentliche Trinkwasserversorgung einschl. Brauch- und Löschwasser für die Gemeinde Böbrach) dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, konnte der Unternehmerin die beantragte Bewilligung gemäß § 10 Abs. 1, § 14 WHG erteilt werden. Die Erteilung der Bewilligung erfolgte nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen, unter Würdigung der obigen Ausführungen und Berücksichtigung der Erfordernisse der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Gesundheitsvorsorge sowie der Interessen Dritter.

Nach Anlage 2 Nr.13.3 des UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Diese sind nicht zu erwarten, womit eine Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht entbehrlich war.

3. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Bewilligung war auf 30 Jahre zu befristen, § 14 Abs. 2 WHG. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Trinkwasser- und Naturschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Bewilligung kann gemäß § 13 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch zulässig sind, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Dies ist entsprechend den Vorschlägen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, der unteren Naturschutzbehörde sowie der Abteilung Gesundheitswesen beim Landratsamt Regen geschehen, um nachteilige Wirkungen der Benutzung bzw. Maßnahme zu vermeiden oder auszugleichen, sowie die technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen.

Die Auflagen zur Beschränkung auf den tatsächlichen Bedarf sind notwendig, um nicht benötigtes Quellwasser (Überwasser) möglichst nahe dem ursprünglichen Anfallort wieder dem Wasser- und Naturhaushalt zuzuführen.

Der Einbau der geforderten Wasserzähler ist notwendig, um die Wasserverluste im Versorgungsnetz mit ausreichender Genauigkeit ermitteln zu können.

III.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2 des Kostengesetzes (KG), die Gebührenfestsetzung auf Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz). Die in der Kostenrechnung bezeichneten Auslagen werden auf Grund von Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Auslagen in Höhe von 924,00 € sind entstanden für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 14.01.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.


K r a u s
Regierungsdirektor

